

Alterspensionierung / AHV-Überbrückungsrenten / Vorbezug der AHV-Rente

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Alterspensionierung

Versicherte Personen, die frühestens ab vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beenden (Pensionierung oder Teilpensionierung), haben Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch umfasst bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Alters-Kinderrente.

Bei vorzeitiger Pensionierung oder Teilpensionierung vor Vollendung des 65. Altersjahrs wird die Altersrente gekürzt.

Ergänzende AHV-Überbrückungsrente der PVK (Art. 27 PVV¹)

Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, können zu Lasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen.

Die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ist frei wählbar und berechnet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Sie darf die maximale AHV-Rente nicht übersteigen.

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen finanziert. Die Kürzung erfolgt ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente und dauert lebenslanglich.

Wegfall bei Bezug einer AHV- bzw. einer IV-Rente oder durch Erhalt eines Erwerbseinkommens

Die AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 27 PVV¹ fällt ganz oder teilweise weg, wenn an versicherte Personen oder Rentenbeziehende eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung ausgerichtet wird. **Dies gilt auch bei einem Vorbezug einer AHV-Rente.**

Bei voller oder teilweiser Wiederaufnahme der Beschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt kürzt die PVK den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente, wenn der zu versichernde AHV-Lohn dieser Wiederbeschäftigung die Eintrittsschwelle nach BVG übersteigt. Die Kürzung entspricht dem prozentualen Verhältnis des bei der Wiederbeschäftigung erzielten Lohnes im Verhältnis zum erzielten Lohn vor der Pensionierung. Für die Bemessung des Lohnes vor der Pensionierung gelten die Bestimmungen von Art. 26 Abs. 5 PVV sinngemäss.